

Leistungsübersicht

Straf-Rechtsschutz-Versicherung für Unternehmensleiter/Aufsichtsorgane (Privatlösung)

**Der Versicherungsnehmer muss Mitglied des VDBUM sein.
Stand Februar 2008**

*VDBUM in:
Bremen
Berlin
Dresden
Frankfurt
Freiburg
Hamburg
Hannover
Kassel
Köln
Leipzig
Magdeburg
München
Münster
Nürnberg
Regensburg
Stuttgart
Würzburg*

1. Versichertes Risiko

Versicherungsschutz besteht im Rahmen von § 37 der Gerling-Konzern Allgemeine Rechtsschutz Versicherungsbedingungen (GKA RVB 2000/FI).

Der Versicherungsschutz umfasst die Verteidigung der im Zusammenhang mit der Berufstätigkeit des Versicherungsnehmers gegen ihn eingeleiteten Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren sowie standes- und disziplinarrechtliche Verfahren. Versicherungsschutz besteht dabei auch für mögliche Rechtsmittelverfahren vor Verfassungsgerichten. Nach Rechtskraft sind Kosten für Strafvollstreckungsverfahren jeder Art eingeschlossen.

Der Versicherungsschutz umfasst auch eine verwaltungsrechtliche Tätigkeit eines Rechtsanwaltes, die dazu dient, die Verteidigung in versicherten Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren zu unterstützen.

Der Versicherungsschutz umfasst ferner verkehrsrechtliche Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren mit Ausnahme der Verfahren, in denen es ausschließlich darum geht, dass der Versicherte als Führer von Kraftfahrzeugen eine verkehrsrechtliche Bestimmung für den Straßenverkehr verletzt haben soll.

Der Versicherungsschutz umfasst auch die Verteidigung wegen der Verletzung von Anzeige- und Informationspflichten sowie wegen weiterer Pflichten gemäß § 38 Abs. 1 Ziffer 7, § 39 Abs. 1 Ziffer 1-3 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) beim Zusammenschluss von Unternehmen (§ 23 GWB in Verbindung mit § 39 GWB).

Soweit die versicherte Person in einem Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahren als Zeuge vernommen wird, ist es sinnvoll, sie bei ihren Aussagen anwaltlich betreuen zu lassen. Daher umfasst der Versicherungsschutz bei der Vernehmung der versicherten Person als Zeuge auch die Beistandsleistung durch einen Rechtsanwalt (Zeugenbeistand), wenn der Zeuge die Gefahr einer Selbstbelastung annehmen muss.

Wird dem Versicherten vorgeworfen, eine Straftat begangen zu haben, besteht Versicherungsschutz, wenn ihm ein Vergehen zur Last gelegt wird, dessen vorsätzliche wie auch fahrlässige Begehung strafbar ist. Ist das Vergehen nur vorsätzlich begehrbar, besteht Versicherungsschutz solange, wie eine rechtskräftige Verurteilung wegen Vorsatzes nicht erfolgt. Im Falle einer solchen Verurteilung ist der Versicherte verpflichtet, dem Versicherer die erbrachten Leistungen zurück zu erstatten. Verbrechen sind grundsätzlich nicht vom Versicherungsschutz umfasst. – Allerdings werden Verbrechen dann vom Versicherungsschutz (vollständig) erfasst, wenn nach dem Wortlaut des Gesetzes für eine bestimmte Begehungsweise, z. B. für einen minder schweren Fall, das Strafmaß für das Vergehen vorgesehen ist. Diese Voraussetzung trifft beispielsweise für die Schwere Körperverletzung (§ 226 StGB) oder die Brandstiftung (§ 306 StGB) zu.

Bei Ordnungswidrigkeiten (Bußgeldbescheiden) ist vorsätzliches Handeln immer mitgeschützt.

Während die Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutz-Versicherung (§ 4 GKA RVB) für den Eintritt des Rechtsschutzfalles den Zeitpunkt des vorgeworfenen bzw. tatsächlichen Verstoßes gegen die Straf- bzw. Ordnungswidrigkeitenvorschrift bestimmen, gilt abweichend davon Folgendes:

- Als Rechtsschutzfall in Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren gilt die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen den Versicherten. Ein Ermittlungsverfahren gilt als eingeleitet, wenn es bei der zuständigen Behörde als solches verfügt ist.
- Als Rechtsschutzfall für den Zeugenbeistand gilt die mündliche oder schriftliche Aufforderung zur Zeugenaussage.
- Als Rechtsschutzfall in standes- und disziplinarrechtlichen Verfahren gilt die Einleitung eines standes- und disziplinarrechtlichen Verfahrens gegen den Versicherten.

Mit dieser Erweiterung des Rechtsschutzes fallen auch bereits vor Abschluss des Rechtsschutzvertrages eingetretene Vorfälle unter den Versicherungsschutz, soweit noch kein Verfahren eingeleitet worden ist. Diese Regelung setzt voraus, dass dem Versicherer vor Vertragsbeginn alle bekannten Umstände angezeigt werden, die auf ein möglicherweise anstehendes Verfahren hinweisen (§ 16 VVG).

Wird eine andere Versicherung der vorliegenden Art durch diese Versicherung ohne zeitliche Unterbrechung des Versicherungsschutzes ersetzt, so besteht Versicherungsschutz unter diesem Vertrag für Rechtsschutzfälle, die während der Laufzeit vorhergehender Policen eingetreten sind. Leistungen aus den früheren Rechtsschutzverträgen müssen vorrangig in Anspruch genommen werden und sind auf den Leistungsumfang dieses Vertrages anzurechnen. Diese zeitliche Ausdehnung des Versicherungsschutzes setzt voraus, dass der Versicherte bis zum Abschluss dieser Versicherung von bereits eingetretenen Rechtsschutzfällen keine Kenntnis hatte und keine Leistungsablehnung des Vorversicherers wegen verspäteter Prämienzahlung oder Nichtzahlung erfolgt.

Wird das Versicherungsverhältnis nicht über den im Versicherungsschein jeweils genannten Zeitpunkt hinaus verlängert, so sind auch solche Verfahren versichert, die nach Vertragsende dem Versicherer gemeldet werden, wenn der Rechtsschutzfall in den Versicherungszeitraum fällt.

2. Örtlicher Geltungsbereich

Der Versicherungsschutz bezieht sich auf Rechtsschutzfälle, die in Europa eintreten.

Auf Wunsch kann der Versicherungsschutz durch besondere Vereinbarung auf Deutschland beschränkt werden.

3. Versicherungssummen

Die Versicherungssumme je Rechtsschutzfall beträgt EUR 200.000,-. Die Gesamtversicherungssumme beträgt EUR 300.000,- für alle in einem Kalenderjahr eingetretenen Rechtsschutzfälle sowie zeitlich und ursächlich zusammenhängende Rechtsschutzfälle.

4. Versicherte Kosten

4.1 Verfahrenskosten

Der Versicherer trägt grundsätzlich die dem Versicherten auferlegten Kosten der versicherten Verfahren (s. Ziffer 2).

4.2 Eigene Rechtsanwaltskosten/Gebührenvereinbarung

In nach Art und Umfang schwierigen Fällen ist es oft erforderlich, Gebührenvereinbarungen einzugehen, die über den gesetzlichen Gebührenrahmen hinausgehen.

Deshalb trägt der Versicherer abweichend von der gesetzlichen Vergütung gemäß Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte (BRAGO) die angemessene Vergütung sowie die üblichen Auslagen eines vom Versicherten beauftragten Rechtsanwaltes.

Für die Prüfung der Angemessenheit der zwischen dem Rechtsanwalt und dem Versicherten vereinbarten Vergütung (Missbrauchsprüfung) gilt § 3 Abs. 3 BRAGO entsprechend.

4.3 Reisekosten des Rechtsanwaltes

Der Versicherer trägt auch die Kosten für notwendige Reisen des Rechtsanwaltes an den Ort des zuständigen Gerichts oder den Sitz der Ermittlungsbehörde. Die Reisekosten werden bis zur Höhe der für Geschäftsreisen von deutschen Rechtsanwälten geltenden Sätze übernommen.

4.4 Eigene Sachverständigenkosten

In vielen Fällen sind Sachverständige nicht bereit, zu den gesetzlichen Gebühren gemäß dem Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen Parteigutachten zu erstellen.

Deshalb trägt der Versicherer auch die angemessenen Kosten der vom Versicherungsnehmer und/oder eines Versicherten in Auftrag gegebenen, für die Verteidigung erforderlichen, Sachverständigengutachten.

4.5 Reisekosten einer versicherten Person

Der Versicherer trägt die Reisekosten einer versicherten Person an den Ort des zuständigen ausländischen Gerichtes, wenn dieses das persönliche Erscheinen des Versicherten angeordnet hat. Die Reisekosten werden bis zur Höhe der für Geschäftsreisen von deutschen Rechtsanwälten geltenden Sätze übernommen.

4.6 Übersetzungskosten

Der Versicherer sorgt für die Übersetzung der für die Verteidigung und den Zeugenbeistand des Versicherten im Ausland notwendigen schriftlichen Unterlagen und trägt die dabei anfallenden Kosten.

4.7 Nebenklagekosten

Der Versicherer trägt auch die einem Nebenkläger in einem Verfahren gegen den Versicherten entstandenen Kosten, soweit der Versicherte diese freiwillig übernimmt, um zu erreichen, dass das Verfahren eingestellt wird, obwohl ein hinreichender Tatverdacht fortbesteht. Die Rechtsanwaltskosten des gegnerischen Nebenklägers trägt der Versicherer bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung gemäß BRAGO.

5. Ausschlüsse

Versicherungsschutz besteht nicht

- für Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren, wenn es darum geht, eine Vorschrift des Kartellrechtes sowie eine andere Straf- oder Ordnungswidrigkeitenvorschrift verletzt zu haben, welche in Zusammenhang mit Kartellverfahren verfolgt wird. Abweichend hiervon umfasst der Versicherungsschutz aber die Verteidigung wegen der Verletzung von Anzeige- und Informationspflichten sowie wegen weiterer Pflichten gemäß § 38 Abs. 1 Ziffer 7, § 39 Abs. 1 Ziffer 1 - 3 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) beim Zusammenschluss von Unternehmen (§ 23 GWB in Verbindung mit § 39 GWB); für Verbrechen (Ausnahmen siehe Ziffer 2),
- bei rechtskräftiger Verurteilung wegen Vorsatzes,
- in Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren, wenn es darum geht, als Führer von Kraftfahrzeugen ausschließlich eine verkehrsrechtliche Bestimmung für den Straßenverkehr verletzt zu haben.

6. Prämie

Die jährliche Prämie beträgt EUR 31,17 je Verbandsmitglied, inkl. Versicherungssteuer (19%).